

Antrag

der Abgeordneten Jean-René Adam (AfD-Fraktion), Torsten Arndt (AfD-Fraktion), Kai Berger (AfD-Fraktion), Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Marlon Deter (AfD-Fraktion), Peter Drenske (AfD-Fraktion), Benjamin Filter (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion), Heiko Gehring (AfD-Fraktion), Lars Günther (AfD-Fraktion), Michael Hanko (AfD-Fraktion), Dennis Hohloch (AfD-Fraktion), Jean-Pascal Hohm (AfD-Fraktion), Lars Hünich (AfD-Fraktion), Fabian Jank (AfD-Fraktion), Falk Janke (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion), Dr. Dominik Kaufner (AfD-Fraktion), Lena Kotré (AfD-Fraktion), Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion), Roman Kuffert (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion), Daniel Münschke (AfD-Fraktion), Volker Nothing (AfD-Fraktion), Dr. Daniela Oeynhausien (AfD-Fraktion), Erik Pardeik (AfD-Fraktion), Norbert Rescher (AfD-Fraktion) und Tim Zimmermann (AfD-Fraktion)

Einsetzung und Ausstattung eines Untersuchungsausschusses zur „Untersuchung des Handelns der Landesregierung Brandenburg hinsichtlich der Kostenerstattung für die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Wahrnehmung der Aufsicht über die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Flüchtlingsunterbringung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (UA OPR)“ gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Gemäß Artikel 72 der Verfassung des Landes Brandenburg wird ein Untersuchungsausschuss zur „Untersuchung des Handelns der Landesregierung Brandenburg hinsichtlich der Kostenerstattung für die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Wahrnehmung der Aufsicht über die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Flüchtlingsunterbringung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (UA OPR)“ eingesetzt.

A. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung ist das Handeln der Landesregierung Brandenburg im Hinblick auf die Kostenerstattung durch das Land Brandenburg für die Unterbringung von Personen im Sinne des § 4 des Landesaufnahmegesetzes (nachfolgend nur „Flüchtlinge“) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Zeitraum ab 2014 bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag (Einsetzungsdatum) und die Wahrnehmung der Aufsicht der Landesregierung gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, soweit es die Flüchtlingsunterbringung als Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Weisung im vorgenannten Zeitraum betrifft.

Der Untersuchungsgegenstand umfasst vier Themenkomplexe:

- I. die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Kostenerstattung durch das Land Brandenburg im Rahmen der Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß Landesaufnahmegesetz;
- II. die Wahrnehmung der Aufsicht durch die Landesregierung gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, soweit es die Flüchtlingsunterbringung als Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß Landesaufnahmegesetz betrifft;
- III. die Kenntnisse der Landesregierung über wirtschaftliche Auswirkungen der Unterbringungspraxis und vertraglicher Gestaltungen zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit Dritten;
- IV. die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Land Brandenburg im Zusammenhang mit Geschäften zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen durch die Landesregierung.

Der Untersuchungsausschuss soll zu den jeweiligen Themenkomplexen den nachfolgenden Fragen nachgehen.

I. Kostenerstattung durch das Land Brandenburg

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

1. in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land Brandenburg im Zeitraum ab 2014 bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag (Einsetzungsdatum) Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet hat;
2. auf welcher rechtlichen Grundlage, nach welchen Maßstäben und mit welchen Prüfmechanismen die Kostenerstattungen durch welche Stellen des Landes Brandenburg für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin erfolgten;
3. ob – und wenn ja, in welchen Fällen – Kosten erstattet wurden, obwohl Unterkünfte zeitweise oder dauerhaft nicht belegt waren oder sich noch in der Bau-, Umbau- oder Planungsphase befanden;
4. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Kosten durch das Land Brandenburg für Wachschatz für die Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet wurden;
5. mit welchen Wachschatzfirmen der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Verträge zu welchen Konditionen geschlossen hat, für die das Land Brandenburg Kostenerstattungen veranlasste;
6. ob dem Land Brandenburg durch langfristige Vertragsbindungen, das heißt mehr als drei Jahre Vertragslaufzeit, des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung, Ablösezahlungen, vorzeitige Vertragsbeendigungen oder sonstige Vertragsgestaltungen finanzielle Belastungen entstanden sind, die den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zuwiderliefen;

7. welche Kenntnisse der Landesregierung wann über die finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt durch einzelne Unterbringungsstandorte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aufgrund der jeweiligen Verträge, das heißt Miet- und Pachtverträge, vorlagen;
8. wie die Landesregierung im Rahmen der Kostenerstattung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihre Prüf-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen hat;
9. ob – und wenn ja, wann und in welcher Höhe – die Landesregierung noch weiteren Landkreisen oder kreisfreien Städten Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen erstattet hat, welche durch Verträge mit denselben Unternehmen bzw. Unternehmern verursacht wurden, mit denen sich der Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu diesem Zweck vertraglich gebunden hatte (z. B. die FR23 GmbH).

II. Wahrnehmung der Aufsicht der Landesregierung über den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

10. welche Kenntnisse die Landesregierung wann über die Organisation und die Durchführung der Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im relevanten Zeitraum hatte;
11. ob – und wenn ja, in welchen Fällen – ein sonderaufsichtsrechtliches Einschreiten der Landesregierung gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Zeitraum von 2014 bis 2025 geprüft, aber verworfen wurde und aus welchen Gründen dies geschah;
12. in welchem Umfang und in welcher Tiefe die Informationsgewinnung der Landesregierung hinsichtlich der Geschäfte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen erfolgte;
13. ob Mängel bei der Wahrnehmung der Aufsicht durch die Landesregierung im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung, und zwar in Gestalt der Verletzung der Aufsichtspflicht, bestanden, soweit es die Flüchtlingsunterbringung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin anbelangte;
14. ob Mängel bei der Wahrnehmung der Aufsicht durch die Landesregierung, und zwar in Gestalt der Verletzung der Aufsichtspflicht, den Konflikt zwischen dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, soweit es die Unterbringung von Flüchtlingen betraf, ermöglichten oder begünstigten und welche Auswirkungen dieser Konflikt hatte.

III. Wirtschaftliche Beziehungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu Dritten

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

15. welche Kenntnisse der Landesregierung über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und privaten Dritten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung, das heißt zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und den von ihm mit der Unterbringung beauftragten Unternehmen und den hinter diesen stehenden Unternehmern, wann vorlagen;
16. inwieweit der Landesregierung Hinweise auf im Vergleich zu anderen Unterbringungsstandorten im Land Brandenburg kostenintensive oder ungewöhnliche Vertragskonstruktionen, das heißt über mehr als fünf Jahre Laufzeit geschlossene Verträge, zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen bekannt waren;
17. welche erwogenen Alternativen es zu den gewählten Unterbringungs- und Vertragsmodellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gab (z. B. Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden oder eine unmittelbare Anmietung vom jeweiligen Eigentümer);
18. ob – und wenn ja, inwieweit – der Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor Vergabe eines Auftrags an einen privaten Dritten zur Erfüllung der Flüchtlingsunterbringung als Pflichtaufgabe nach Weisung verpflichtet war, vor Vertragsschluss Rücksprache mit der Landesregierung zu halten oder Vergleichsangebote einzuholen, und ob der Landkreis solchen etwaigen Verpflichtungen in den konkreten Einzelfällen (z. B. hinsichtlich der Unterbringungsstandorte Klosterheide und Flecken Zechlin) nachgekommen ist;
19. ob – und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang – im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Landesinteressen bei der Veräußerung oder Nutzung landeseigener Grundstücke und Immobilien berührt waren;
20. ob – und wenn ja, inwieweit – ein etwaiges persönliches Näheverhältnis zwischen dem Landrat von Ostprignitz-Ruppin, Ralf Reinhardt, und bestimmten Geschäftsleuten, mit deren Unternehmen der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wiederholt Vertragsbeziehungen zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung einging, die Vertragsabschlüsse zwischen dem Landkreis und den von diesen Geschäftsleuten gegründeten bzw. geführten Unternehmen begünstigt hat;
21. ob – und wenn ja, in welcher Höhe – der Landrat von Ostprignitz-Ruppin, Ralf Reinhardt, als Privatperson finanzielle Vorteile dadurch hatte, dass er für den Landkreis zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung wiederholt Verträge mit denselben Unternehmen bzw. mit denselben hinter den jeweiligen Unternehmen stehenden Geschäftsleuten schloss, auf deren Grundlage das Land Brandenburg letztlich Kosten erstattete;
22. ob der Landesregierung bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag (Einsetzungsdatum) Fälle aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten – und wenn ja, welche konkret – bekannt geworden sind, die sich mit der Vergabepraxis im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gleichen, das heißt wiederholte Vertragsabschlüsse mit denselben Unternehmern oder Unternehmen ohne Ausschreibung.

IV. Umgang der Landesregierung mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Der Untersuchungsausschuss soll untersuchen,

23. wann Strafanzeigen bei welchen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg im untersuchungsrelevanten Zeitraum wegen vermuteter Straftaten im Zusammenhang mit Geschäften zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingegangen sind;
24. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Neuruppin und die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit Geschäften zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ermittelt haben, insbesondere gegen wen und wegen welcher Tatvorwürfe;
25. aus welchen Gründen die zuständige Staatsanwaltschaft die gegen die Beschuldigten geführten Verfahren letztlich ohne Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt hat;
26. von wem die für die jeweils bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg geführten Verfahren zuständigen Staatsanwälte wann welche Weisungen erhalten haben;
27. wann, auf welche Weise und durch wen die Landesregierung Kenntnis von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Geschäften zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlangt hat;
28. welche Maßnahmen die Landesregierung nach Kenntniserlangung der Strafanzeigen und der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergriffen oder geprüft hat;
29. ob durch die Landesregierung organisatorische Konsequenzen, das heißt veränderte Aufgabenzuweisungen für die für die Aufsicht über den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zuständigen Stellen oder personelle Veränderungen, folgten oder aufsichtsrechtliche Schlussfolgerungen in Gestalt von konkreten Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin – und wenn ja, welche – aufgrund der Ermittlungsverfahren gezogen wurden.

B. Abschlussbericht und Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss soll einen Abschlussbericht anfertigen und auch Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen ziehen, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung der normativen Rahmenbedingungen für die Kostenerstattung durch die Landesregierung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Unterbringung von Flüchtlingen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

C. Arbeitsweise

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln u. a. auch der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die Landesregierung, Straf- und Verfassungsrechtler, weitere Experten aus den Bereichen Compliance, Vergabe- und Kommunalrecht sowie Bedienstete des Landes Brandenburg zurate zu ziehen.

Alle angeforderten Akten, Gutachten und Arbeitsunterlagen sollen dem Untersuchungsausschuss unabhängig von ministeriellen Plattformen zur Verfügung gestellt und nach Möglichkeit jeweils als digitalisierter Scan in Form einer PDF-Datei zentral auf dem Netzlaufwerk im Landtagsdatennetz gespeichert werden, soweit aus Gründen der Vertraulichkeit und Geheimhaltung nichts anderes geboten ist.

D. Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses

I. Der Untersuchungsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern und dem Vorsitzenden.

II. Unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilen sich die Sitze im Untersuchungsausschuss 8/1 wie folgt:

Vorsitzender ohne Stimmrecht: SPD

Stellvertretender Vorsitzender mit Stimmrecht: AfD

Und des Weiteren:

SPD	4 Mitglieder
AfD	3 Mitglieder (inkl. stellv. Vors.)
BSW	ein Mitglied
CDU	ein Mitglied

III. Jede im Landtag vertretene Fraktion kann ab dem Datum des Tages des Einsetzungsbeschlusses bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeit des Untersuchungsausschusses 8/1 endet, für jeden Kalendermonat Mittel in Höhe von 1/12 der jeweils gültigen und vom für Finanzen zuständigen Ministerium veröffentlichten Personaldurchschnittskosten für eine Stelle der Wertigkeit E14 in Anspruch nehmen.

Die in den vorangegangenen Monaten nicht in Anspruch genommenen Mittel stehen noch bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung. Die Mittel sind für Zwecke bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses stehen (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben). Ihre Verwendung ist nachzuweisen.

IV. Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Unabweisbar erforderliche zusätzliche Personal- und Sachmittel können insbesondere

- für die vorübergehende Beschäftigung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (bis Besoldungsgruppe A15 oder R2),
- für die vorübergehende Beschäftigung eines Mitarbeiters (Besoldungsgruppe A8),
- für die Vergütung von Gaststenografen,
- für die Beschaffung von IT-Ausstattungen (auch für die Fraktionen),
- für die Erstellung von Gutachten,
- für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die Vergütung von Dolmetschern sowie für deren Reisekosten,
- für die Vorbereitung und die Durchführung der Ausschusssitzungen sowie
- für die Erarbeitung und die Veröffentlichung des Abschlussberichtes

in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Gemäß § 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die Aufnahme, die vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung der in § 4 dieses Gesetzes genannten Personen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Werden nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes Dritte an der Durchführung der Aufgaben beteiligt oder werden ihnen Aufgaben zur Ausführung ganz oder teilweise übertragen, bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird ferner als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der vorgenannten Personen notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen nach § 13 LAufnG die Kosten der Wahrnehmung der ihnen nach dem Landesaufnahmegesetz obliegenden Aufgaben. Gleichwohl erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten dieser so bezeichneten Pflichtaufgabe nach Weisung. Weisungsbefugt ist insofern das Land.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und sein Landrat Ralf Reinhardt (SPD) sind bereits seit Jahren Gegenstand von zum Teil über Brandenburg hinausgehender Presseberichterstattung aufgrund der Geschäfte des Landkreises zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung. Die

Vorwürfe, die insofern von verschiedenen Seiten erhoben werden, beziehen sich regelmäßig auf eine weder sparsame noch wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis. Hierbei stehen immer wieder Verflechtungen des Landkreises bzw. des Landrats persönlich mit den Geschäftsleuten J. C.* und M. L.* im Fokus. Die Antworten der Landesregierung auf die Große Anfrage „Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Entwicklungen im Landkreis und Kosten für das Land“ (Drucksache 8/1720) offenbaren eine Vielzahl von Sachverhalten, die einer weitergehenden parlamentarischen Aufklärung bedürfen.

Aus den Antworten ergibt sich, dass die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin über Jahre hinweg mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden war, deren Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Alternativlosigkeit von der Landesregierung offenbar weder abschließend geprüft noch nachvollziehbar begründet wurden. Trotz der Pflichtaufgabe nach Weisung und der bestehenden Aufsicht des Landes beschränkt sich die Landesregierung in wesentlichen Punkten auf den Hinweis auf die Zuständigkeit des Landkreises und erklärt, über zentrale Vertragsgestaltungen, Kostenentwicklungen und Entscheidungsgrundlagen nur eingeschränkte oder keine eigenen Erkenntnisse zu besitzen. Dies drängt Fragen auf, unter welchen Umständen und in welchem Umfang die Erstattungsfähigkeit von Kosten zugunsten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die zuständigen Stellen der Landesverwaltung geprüft wurde.

Denn die Antworten zeigen zugleich, dass dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin in erheblichem Umfang Kosten erstattet wurden, die aus langfristigen Miet- und Pachtvertragskonstruktionen mit privaten Dritten resultierten, ohne dass ersichtlich ist, dass wirtschaftlich günstigere Alternativen – insbesondere die Nutzung landeseigener oder kommunaler Liegenschaften – systematisch geprüft oder durchgesetzt wurden. In mehreren Fällen wurden Kosten auch für ungenutzte oder noch nicht in Betrieb genommene Unterkünfte sowie für Bewachungsmaßnahmen über längere Zeiträume übernommen.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Landesregierung zwar seit Jahren Hinweise auf problematische Geschäftsbeziehungen, ungewöhnliche Vertragskonditionen und erhebliche Mehrkosten vorlagen, gleichwohl jedoch kein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfolgte. Die Landesregierung verweist insoweit auf Prüfungen ohne konkrete Konsequenzen oder auf das Fehlen hinreichender Erkenntnisse, obwohl sie nach dem Landesaufnahmegesetz und der Kommunalverfassung über Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verfügt. Dabei stellt sich auch die Frage, warum die Landesregierung als Aufsichtsbehörde trotz detaillierter Kenntnis der Probleme nichts unternahm, um den eskalierenden Konflikt zwischen dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg zu schlichten.

Schließlich geben die Antworten Anlass zu einer vertieften Befassung mit dem Umgang der Landesregierung mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Zwar verneint die Landesregierung eine Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren, zugleich bleiben Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der eigenen Befassung mit den zugrundeliegenden Sachverhalten unklar.

Vor diesem Hintergrund ist die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erforderlich, um die tatsächlichen Abläufe, Entscheidungsgrundlagen und Verantwortlichkeiten umfassend aufzuklären, mögliche strukturelle Defizite der Aufsicht

festzustellen und Schlussfolgerungen für eine rechtmäßige, wirtschaftliche und transparente Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in Gestalt der Erfüllung der Flüchtlingsunterbringung als Pflichtaufgabe nach Weisung zu ziehen.

*anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung